

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN DER HELIOS LIFE 1 NO. 40 ZERTIFIKATE

1. Zahlungsverpflichtung

1.1 Der Inhaber eines Helios Life 1 Zertifikates Nr. 40 erhält von der Helios Life GmbH („Emittentin“) nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung eines Geldbetrages in USD („Rückzahlungsbetrag“) am 31. Dezember 2024 („Fälligkeitstag“). Sofern bei der Emittentin unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen gemäß Ziff. 2.1. dieser Zertifikatsbedingungen ausreichende Liquidität hierfür vorhanden ist, werden - unter Anrechnung auf den zum 31. Dezember 2024 fälligen Geldbetrag – an den Inhaber zum 30. Juni und 31. Dezember der Jahre 2021, 2022 und 2023 sowie zum 30.06.2024 Vorabzahlungen geleistet. Sofern und soweit Vorabzahlungen geleistet werden, mindern diese somit den nach Ziff. 1.1. Satz 1 in Verbindung mit Ziff. 2 dieser Zertifikatsbedingungen von der Helios Life GmbH zu zahlenden Geldbetrag. Auf zu leistende Vorabzahlungen sind die Regelungen unter Ziff. 2.1. – 2.5. Helios Life 1 Zertifikate Nr. 40 (WKN A0C42F, ISIN DE000A0C42F7) zum Rückzahlungsbetrag/zur Rückzahlung entsprechend anzuwenden.

1.2 Die Zertifikate sind nicht verzinslich. Sie begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

2 Rückzahlungsbetrag

2.1 Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate wird in USD ausgedrückt und am Fälligkeitstag nach folgender Formel ermittelt:

$$R = \frac{VP - LR - K}{\text{Anzahl der Zertifikate}}$$

Die Bestandteile dieser Formel sind wie folgt definiert:

R: Rückzahlungsbetrag pro Zertifikat

VP: Kumulierte Auszahlungsbeträge von Versicherungspolice während des Zeitraums vom 1. Juli 2015 („Beginn der Abschöpfungsperiode“) bis zum Fälligkeitstag 31. Dezember 2024 („Abschöpfungsperiode“), soweit die Helios Life 1 GmbH & Co. KG diese tatsächlich erhalten hat. Als Auszahlungsbetrag in diesem Sinne gilt auch der Veräußerungserlös von Versicherungspolice.

LR: Liquiditätsreserven die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung durch die Geschäftsführung der zur Absicherung der erwarteten zukünftigen Zahlungen für Versicherungsprämien sowie der laufenden Aufwände der Gesellschaft erforderlich und angemessen sind.

K: Anteilige Kosten gemäß § 4.8.2 dieser Zertifikatsbedingungen.

2.2 Sollte am Feststellungstag aufgrund der Beurteilung der Helios Life Management GmbH eine Marktstörung eingetreten sein, die dazu führt, dass der Wert des Rückzahlungsbetrages nicht oder nicht rechtzeitig berechnet werden kann („Marktstörung“), gilt als Feststellungstag im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Ist der Feststellungstag um mindestens fünf aufeinanderfolgende Bankarbeitstage verschoben worden, gilt der dreißigste Bankarbeitstag nach dem Feststellungstag ohne Rücksicht auf eine fortbestehende Marktstörung als Feststellungstag. Dabei wird die Zertifikatsberechnungsstelle für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages denjenigen

Nettoinventarwert zu Grunde legen, der durch die Helios Life Management GmbH in deren Ermessen bestimmt wird. Die Bestimmungen durch die Helios Life Management GmbH erfolgen in diesem Fall auf Grund ihrer Beurteilung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten. Der Zertifikatsinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer auf Grund einer Marktstörung auftretenden Zahlungsverzögerung zu verlangen. Bankarbeitstag im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet sind ("Bankarbeitstag").

- 2.3** Die sich bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrages ergebenden Werte werden kaufmännisch auf volle Eurocent auf- bzw. abgerundet.
- 2.4** Die Emittentin wird für alle von ihr begebenen Zertifikate den Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag auf das ihr zuletzt bekannte Konto des jeweiligen Zertifikatsinhabers überweisen.
- 2.5** Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so wird die Zahlung an den Zertifikatsinhaber erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag erfolgen. Der Zertifikatsinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen. Alle in Zusammenhang mit der Rückzahlung gegebenenfalls anfallenden Steuern und Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Die Emittentin ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben, die vom Zertifikatsinhaber zu tragen sind, einzubehalten.

3 Kündigung und vorzeitige Rückzahlung

- 3.1** Liegt nach Auffassung der Emittentin ein wichtiger Grund vor, welcher einen bedeutenden negativen Einfluss auf ihre Fähigkeit haben könnte, ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Zertifikate nachzukommen ("wichtiger Grund"), ist sie nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen, ohne hierzu verpflichtet zu sein, berechtigt, die Zertifikate vorzeitig zu kündigen und zurückzuzahlen ("außerordentliche vorzeitige Kündigung"). Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche vorzeitige Kündigung liegt insbesondere vor, wenn
 - (a)** sich die relevanten rechtlichen und insbesondere steuerlichen Rahmenbedingungen gegenüber dem Rechtszustand am Emissionstag wesentlich verändern oder
 - (b)** auf Grund des frühen Abreifens der Lebensversicherungspolice eine Weiterführung der Gesellschaften nicht mehr sinnvoll ist oder
 - (c)** es der Helios Life 1 GmbH & Co. KG nicht gelingt ein ausreichend risikodiversifiziertes Portfolio an Lebensversicherungen aufzubauen.
- 3.2** Im Falle einer außerordentlichen vorzeitigen Kündigung wird die Emittentin nach ihrem Ermessen einen von diesen Zertifikatsbedingungen abweichenden Feststellungstag und Fälligkeitstag festlegen sowie den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag festsetzen. Diese von der Emittentin nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben vorzunehmenden Festsetzungen im Falle einer außerordentlichen vorzeitigen Kündigung sind für alle Beteiligten abschließend und verbindlich. Die Emittentin hat die außerordentlich vorzeitige Kündigung der Zertifikate einschließlich des Feststellungstages und des Fälligkeitstages innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden eines wichtigen Grundes bekannt zu geben, sofern ihr dies zumutbar ist. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß 4.7 der Zertifikatsbedingungen oder in einer sonstigen angemessenen Art und Weise. Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag ist binnen 30 Bankarbeitstagen fällig und zahlbar, nachdem die Emittentin die Kündigung bekannt gemacht hat.

4 Form

- 4.1** Die Zertifikate werden durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft, die bei der Verwahrstelle für die gesamte Laufzeit der Zertifikate hinterlegt werden. Ein Anspruch auf Ausgabe effektiver Zertifikate besteht nicht. Es steht jedoch im Ermessen der Emittentin, effektive Zertifikate auszugeben, wenn sie dies für erforderlich oder nützlich hält.
- 4.2** Jedem Inhaber von Zertifikaten stehen Miteigentumsanteile an der oder den Globalurkunde(n) im Verhältnis zu den jeweiligen Ansprüchen gegen die Emittentin zu.

5 Ersetzung der Emittentin

- 5.1** Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber an ihrer Stelle eine andere Gesellschaft ("Neue Emittentin") als Schuldnerin hinsichtlich aller Leistungen und Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Zusammenhang mit den Zertifikaten einzusetzen, sofern
- (a)** die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Leistungen und Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b)** eine von der Emittentin speziell für diesen Fall zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Deutschland mit internationalem Ansehen ist ("Treuhänderin"), die Ersetzung nach ihrem billigen Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt,
 - (c)** die Emittentin diese Leistungen und Verpflichtungen der Neuen Emittentin durch Erklärung gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d)** die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.
- 5.2** Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin forthin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- 5.3** Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß Klausel 4.7 der Zertifikatsbedingungen bekannt gegeben.

6 Änderung von Zertifikatsbedingungen

- 6.1** Die Emittentin ist berechtigt,
- (a)** offensichtliche Irrtümer sowie
 - (b)** widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu verändern bzw. zu ergänzen, wobei in diesen Fällen solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, insbesondere die finanzielle Position der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Jede derartige Änderung wird gemäß Klausel 4.7 dieser Zertifikatsbedingungen veröffentlicht und wirkt ab dem in der Bekanntgabe angegebenen Tag.
- 6.2** Unabhängig hiervon ist die Emittentin berechtigt, Klauseln in den Zertifikatsbedingungen zu ändern, wenn und soweit eine solche Änderung für die Emittentin als Ergebnis einer Änderung der deutschen oder sonstigen anwendbaren Gesetze oder Verordnungen erforderlich erscheint.

7 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die gemäß diesem Paragraphen erfolgen sollen, erfolgen durch Veröffentlichung in der Börsenzeitung oder in elektronischen Nachrichtendiensten.

8 Kosten und Gebühren

8.1 Der Helios Life Management GmbH steht ein Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 5 % des Ausgabepreises ("Ausgabeaufschlag") zu. Der Ausgabeaufschlag ist zusätzlich zu dem Ausgabepreis an die Helios Life Management GmbH zu zahlen.

8.2 Zu Lasten des Rückzahlungsbetrags gehen:

- (a)** die operativen Kosten der Emittentin in einer erwarteten Höhe von USD 20.000 p.a.,
- (b)** eine Zahlung für die gemeinnützige Gesellschafterin in Höhe von USD 5.000 p.a.,
- (c)** die operativen Kosten des Helios Life 1 Trusts in einer erwarteten Höhe von USD 45.000 p.a.,
- (d)** eine Performance-Gebühr für die Helios Life Management GmbH in Höhe von 20% der Rückkaufwerte der Versicherungspolice, nachdem die Rückzahlungen auf Zertifikate der Helios Life 1 Serie insgesamt eine Rendite von 6% p.a. (IRR) auf die Gesamtzeichnungssumme für eine vollständige Serie der Helios Life 1 Zertifikate ergeben haben.

9 Hinterlegung beim Amtsgericht

Die Emittentin oder ihr Vertreter ist berechtigt, sämtliche Beträge, die ein Inhaber nicht binnen 12 Monaten nach dem Datum, an dem die auf die Zertifikate entfallenden Beträge fällig und zahlbar werden, herausverlangt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main zu hinterlegen unter Verzicht auf das Recht, die hinterlegten Beträge herauszuverlangen. Der jeweilige Inhaber trägt das Risiko und die Kosten einer entsprechenden Hinterlegung. Mit der Hinterlegung sind die entsprechenden Ansprüche des jeweiligen Inhabers gegen die Emittentin erfüllt.

10 Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Haftungsbeschränkung

10.1 Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Leistungen und Verpflichtungen der Emittentin und der Zertifikatsinhaber ist Frankfurt am Main.

10.2 Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.3 Gerichtsstand für alle Rechtstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main.

10.4 Soweit die Emittentin im Zusammenhang mit den Zertifikaten nach diesen Zertifikatsbedingungen Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt, haftet sie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht berührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.